

Synopse

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 lit. b der Kantonsverfassung ¹⁾ und in Vollzug von Art. 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 ³⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen	Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)
vom 3. Juni 1946 (Stand 1. Januar 2007)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 lit. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ und in Vollzug von Art. 55 des	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [210](#)

³⁾ BGS [223.1](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1</p> <p>¹ Urkundspersonen sind:</p> <p>a) die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter gemäss §§ 4 und 5²⁾;</p> <p>b) der Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter;</p> <p>c) die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte.</p>	<p>² Die Urkundspersonen dürfen sich als «Notarin» oder «Notar» bezeichnen.</p>
<p>§ 2</p> <p>¹ Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das zugerische Anwaltspatent besitzen und im Kanton Zug Wohnsitz haben, werden auf Gesuch hin von der Aufsichtskommission zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt.</p> <p>² An Beamte im Hauptamt, die im Besitz des Rechtsanwaltspatentes sind, darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.</p> <p>³ Die Ermächtigung wird auch an einen Rechtsanwalt erteilt, der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt, sofern er mindestens 5 Jahre im Kanton Zug ununterbrochenen Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.</p>	<p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden mit einem Arbeitspensum von über 50 %, die im Anwaltsregister eingetragen sind, darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.</p> <p>³ Die Ermächtigung wird auch an einen Rechtsanwalt erteilt, der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt und im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen ist, sofern er im Kanton Zug Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.</p>

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 die Beurkundungsbefugnis in Zivilsachen nach dem bisherigen Recht zusteht, bleiben im bisherigen Umfang beurkundungsberechtigt (GS 22, 135).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 4 Gemeindeschreiber</p> <p>¹ Die Gemeindeschreiber sind mit der Einschränkung gemäss Abs. 2 zu allen öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen befugt, sofern sie das zugerische Anwaltspatent oder ein gleichwertiges Patent auf dem Gebiete des Beurkundungsrechtes besitzen oder sich gegenüber der Aufsichtsbehörde in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht ausgewiesen haben.</p> <p>² Für die öffentliche Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte erstreckt sich ihre Zuständigkeit nur auf die in ihrer Gemeinde gelegenen Grundstücke. Bezieht sich jedoch der nämliche Vertrag nicht nur auf dingliche Rechte an Grundstücken ihrer eigenen Gemeinde, sondern auch auf solche anderer Gemeinden, ist die Zuständigkeit zur Beurkundung des ganzen Vertrages gegeben; der Gemeindeschreiber hat in diesem Falle von Amtes wegen je ein Vertragsexemplar den Gemeindekanzleien¹⁾ der andern beteiligten Gemeinden zur Kenntnisnahme zuzustellen.</p> <p>³ Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 Stellvertreter des Gemeindeschreibers</p> <p>¹ Den vom Gemeinderat bezeichneten Stellvertretern des Gemeindeschreibers steht die vollumfängliche Beurkundungsbefugnis in Zivilsachen unter den in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und mit der dort erwähnten Einschränkung zu.</p>	

¹⁾ Terminologie in Anpassung an Gemeindegesetz vom 4. Sept. 1980.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>² Zur öffentlichen Beurkundung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und von Verträgen über dingliche Rechte können Stellvertreter des Gemeindeschreibers von der Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, sofern sie sich in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse auf den entsprechenden Gebieten des Beurkundungsrechtes ausgewiesen haben.</p> <p>³ Die Zulassung zu den Prüfungen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt auf Antrag des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 7 Rechtsanwälte</p> <p>¹ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte sind in folgenden Fällen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Errichtung einer Stiftung (Art. 81 f. und 335 ZGB);b) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 181 ZGB) sowie Aufnahme des Inventars und Schätzung des eingebrachten Eigengutes (Art. 197/98 ZGB);c) Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB);d) Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 498 f. ZGB);e) Erbvertrag (Art. 512 ZGB);f) Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR);g) Beurkundungen auf Grund vertraglicher Abmachung (Art. 16 OR);h) Entkräftung eines Schuldscheines und Tilgung einer Schuld (Art. 90 OR);	<p>¹ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte können mit Ausnahme von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Grundstücken sämtliche zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte öffentlich beurkunden. Sie können Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Grundstücken beurkunden im Rahmen von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>b) <i>Aufgehoben.</i>c) <i>Aufgehoben.</i>d) <i>Aufgehoben.</i>e) <i>Aufgehoben.</i>f) <i>Aufgehoben.</i>g) <i>Aufgehoben.</i>h) <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
i) Bürgschaft und Vollmacht hiezu (Art. 493 OR); k) Verpfändungsvertrag (Art. 522 OR); l) Beurkundungen aus dem Gesellschaftsrecht (Art. 620–926 OR); m) Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen der Anleiher-Obligationenläubiger (Art. 1168 OR) ¹⁾ .	i) <i>Aufgehoben.</i> k) <i>Aufgehoben.</i> l) <i>Aufgehoben.</i> m) <i>Aufgehoben.</i> n) Eheverträgen; o) Verfügungen von Todes wegen; p) Sacheinlage- und Sachübernahmeverträgen; und q) Rechtsgeschäften gemäss dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Art. 20, 44, 65, 70 Abs. 2, 79 Abs. 3, 104 Abs. 3 FusG) ²⁾ .
§ 7^{bis} Beurkundung von Wechsel- und Checkprotest ¹ Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie deren Stellvertreter sind zur öffentlichen Beurkundung von Wechsel- und Checkprotest (Art. 1034 – 1041, Art. 1128 OR) zuständig, sofern ihnen die Beurkundungsbefugnis gemäss diesem Gesetz zukommt. ² Die gleiche Befugnis kommt den zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu.	§ 7^{bis} <i>Aufgehoben.</i>
1.5. Ausstand	1.5. Unabhängigkeit und Ausstand
§ 8 Voraussetzungen	§ 8 Unabhängigkeit

¹⁾ Heute Art. 1169 OR.

²⁾ SR [221.301](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>¹ Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertreter einer Partei mitwirken:</p> <p>a) die Urkundsperson selbst, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;</p> <p>b) ein Gesellschafter oder Dienstherr der Urkundsperson;</p> <p>c) eine juristische Person privaten Rechtes, der die Urkundsperson als Organ angehört oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt ist.</p> <p>² Die gleichen Ausstandsvorschriften gelten für die bei einer Beurkundung mitwirkenden Zeugen und Übersetzer.</p>	<p>¹ Die Urkundsperson darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Amtsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats unvereinbar ist.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 8a Ausstand – Ausstandsgründe</p> <p>¹ Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertreter einer Partei mitwirken:</p> <p>a) die Urkundsperson selbst, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;</p> <p>b) ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, an der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft beteiligt ist;</p> <p>c) der Arbeitgeber der freiberuflichen Urkundsperson;</p> <p>d) eine juristische Person, der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft als Organ angehören oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt sind;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	e) eine Person, zu der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft in einem rechtlichen oder faktischen Abhängigkeitsverhältnis steht. ² Die Ausstandsvorschriften gelten auch für den vormaligen Ehegatten und die Partnerin oder den Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft. Sie gelten weiter für Personen, die bei einer Beurkundung als Zeugen und als Übersetzer mitwirken.
§ 9 Folgen ¹ Bei Verletzung der Ausstandsvorschriften kann die öffentliche Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht schwerwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. ² Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. ³ Die Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.	§ 9 Ausstand – Folgen
1.6. Schweigepflicht	1.6. Pflichten der Urkundspersonen
	§ 9a Beurkundungspflicht ¹ Die Urkundsperson ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die von ihr verlangten Berufsfunktionen zu erfüllen. Sie kann die Beurkundung aus wichtigen Gründen ablehnen. ² Die Urkundsperson lehnt eine Beurkundung ab: a) wenn ein Ausstandsgrund besteht; b) wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist;

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	<p>c) wenn eine Urkundspartei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.</p> <p>³ Die Gemeinden bestimmen, ob sie gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte und Vorgänge durch ihre Urkundspersonen beurkunden lassen.</p>
<p>§ 10</p> <p>¹ Die Urkundspersonen sind verpflichtet, über die von ihnen vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>§ 10 Schweigepflicht</p> <p>² Die Schweigepflicht gilt auch für die Hilfspersonen, Übersetzer und Zeugen.</p>
	<p>§ 10a Pflicht zur Interessenwahrung</p> <p>¹ Die Urkundsperson wahrt die Interessen der Beteiligten unparteilich.</p> <p>² Sie übt die notarielle Tätigkeit unabhängig und auf eigene Verantwortung aus.</p>
	<p>§ 10b Sorgfaltspflichten</p> <p>¹ Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.</p> <p>² Sie darf nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.</p> <p>³ Sie hat den wahren Willen der Parteien zu ermitteln und in der Urkunde klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zweck hat sie die Parteien über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren, ihnen die für die Willensbildung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken.</p> <p>⁴ Diese Pflichten gelten auch dann, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	<p>§ 10c Anmeldepflicht</p> <p>¹ Sofern gesetzlich oder rechtsgeschäftlich nichts anderes angeordnet ist, meldet die gemeindliche Urkundsperson die von ihr beurkundeten eintragungsbedürftigen Rechtsgeschäfte unverzüglich beim Grundbuch- und Vermessungsamt zur Eintragung an (Art. 963 Abs. 3 ZGB).</p>
	<p>§ 10d Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.¹⁾</p> <p>² Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.²⁾</p>
1.7. Verantwortlichkeit	1.7. Aufgehoben.
<p>§ 11</p> <p>¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz³⁾.</p> <p>² Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes⁴⁾.</p>	<p>§ 11 Aufgehoben.</p>
1.8. Disziplinargewalt	1.8. Aufgehoben.
<p>§ 12</p> <p>¹ Die Urkundspersonen unterstehen der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 12 Aufgehoben.</p>

¹⁾ BGS [154.11](#)

²⁾ SR [220](#)

³⁾ BGS [154.11](#)

⁴⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>² Disziplarmassnahmen sind Verweis und Ordnungsbusse bis auf Fr. 300.–. In schweren Fällen kann die Beurkundungsbefugnis vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Der Entzug ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p>§ 13 Prüfungspflicht</p> <p>¹ Die Urkundsperson hat sich über Identität und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern. Sie hat die Vollmacht allfälliger Vertreter zu prüfen.</p> <p>² Die Beurkundung ist zu verweigern, wenn die Urkundsperson die Überzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig ist.</p>	<p>³ Bestehen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit einer Urkundspartei Zweifel, nimmt die Urkundsperson die Beurkundung auf deren Verlangen vor und hält diesen Umstand in der Urkunde fest.</p>
<p>§ 16 Feststellung des Parteiwillens – im allgemeinen</p> <p>¹ Die Urkundsperson hat sich durch eigene Wahrnehmung davon zu überzeugen, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspricht. Zu diesem Zwecke hat die Urkundsperson den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären sich die Parteien mit dem Inhalt der Urkunde einverstanden, so lässt sie diese von ihnen unterzeichnen.</p> <p>² Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.</p>	<p>² Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson in der Beurkundungsformel anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.</p>
<p>§ 19 Beurkundungserklärung</p> <p>¹ Die öffentliche Urkunde wird durch die Beurkundungserklärung der Urkundsperson hergestellt.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>² Die Urkundsperson hat unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde zu erklären, sie beurkunde öffentlich, dass die Urkunde dem ihr mitgeteilten Willen der Parteien entspreche und von den Parteien unterzeichnet bzw. in Gegenwart eines Zeugen ausdrücklich genehmigt worden sei.</p> <p>³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.</p>	<p>³ Die Urkundsperson unterzeichnet diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.</p>
<p>§ 21 Sinngemässe Anwendung</p> <p>¹ Für die öffentliche Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, wie Versammlungsbeschlüsse usw., kommen die vorstehenden Regeln sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>² Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde erklärt, sie beurkunde öffentlich, die Urkunde stimme mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen überein.</p> <p>³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.</p>	<p>³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.</p>
	<p>§ 21a Zusätzliche Prüfungspflichten</p> <p>¹ Die Urkundsperson prüft das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften, die die erklärende Person zur Abgabe einer Erklärung oder zur Vornahme einer Rechtshandlung befähigt, wie namentlich die Organstellung, die Aktionärseigenschaft und die gültige Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Universalversammlung.</p>
<p>§ 22 Anmeldepflicht</p> <p>¹ Die Gemeindeschreiber¹⁾ und deren Stellvertreter sind verpflichtet, die von ih-</p>	<p>§ 22 Aufgehoben.</p>

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS [171.1](#)), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
nen beurkundeten Verträge über dingliche Rechte direkt beim Grundbuch- und Vermessungsamt zur Eintragung anzumelden (Art. 963 Abs. 3 ZGB).	
<p>§ 23 Geschäftsprotokoll und Urkundenabschriften</p> <p>¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welches fortlaufend einzutragen sind:</p> <p>a) Geschäftsnummer;</p> <p>b) Ort und Datum der Beurkundung;</p> <p>c) Gegenstand und Parteien;</p> <p>d) Betrag der erhobenen Gebühr.</p> <p>² Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben eine beglaubigte Abschrift der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden aufzubewahren.</p> <p>³ Die Aufsichtsbehörde ist jederzeit befugt, Einsicht in das Geschäftsprotokoll und die Urkundenabschriften zu nehmen.</p> <p>⁴ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Urkundenabschriften nach Aufhören der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv¹⁾ zu übergeben.</p>	<p>d) Betrag der erhobenen Gebühr, soweit die zuständige Aufsichtsbehörde keine abweichende Regelung zulässt.</p> <p>² Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben ein Original oder eine beglaubigte Kopie der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden aufzubewahren.</p> <p>⁴ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Originale oder beglaubigte Kopien der Urkunden nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv auszuhändigen. Bei vorübergehender Niederlegung der notariellen Tätigkeit kann die zuständige Aufsichtsbehörde eine Ausnahmeregelung treffen.</p>
<p>§ 24 Stempel und Siegel</p> <p>¹ Urkundspersonen, welche die Beurkundungsbefugnis als Träger eines Amtes</p>	

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>besitzen, haben den Amtsstempel oder das Amtssiegel zu verwenden.</p> <p>² Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» und das Kantonswappen zu enthalten.</p> <p>³ Die Urkundspersonen haben ihre Unterschrift nebst Abdruck der von ihnen verwendeten Stempel und Siegel auf der Staatskanzlei¹⁾ zu hinterlegen.</p>	<p>² Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» oder «Notarin» bzw. «Notar» und das Kantonswappen zu enthalten.</p>
<p>§ 26 Verzeichnis der Urkundspersonen</p> <p>¹ Die Staatskanzlei²⁾ führt ein Verzeichnis sämtlicher Urkundspersonen, getrennt nach der sachlichen Zuständigkeit.</p> <p>² Diese liegt zur öffentlichen Einsichtnahme auf und ist im Staatskalender zu veröffentlichen.</p> <p>³ Abänderungen sind im nächsten Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>^{2a} Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Obergericht die Einführung des elektronischen Registers der Urkundspersonen in einer Verordnung.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 26a Publikation</p> <p>¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde publiziert die Erteilung sowie den dauernden, den befristeten und den vorsorglichen Entzug sowie das Erlöschen der Beurkundungsbefugnis.</p> <p>² Die Publikation der Erteilung der Beurkundungsbefugnis an die Urkundspersonen hat konstitutive Wirkung. In den übrigen Fällen wirkt die Publikation deklaratorisch.</p>
	<p>§ 26b Elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung</p>

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS [171.1](#)), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

²⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	<p>¹ Die Urkundspersonen sind zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden ermächtigt (Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB).¹⁾</p> <p>² Sie sind ermächtigt, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (Art. 55a Abs. 2 SchIT ZGB).²⁾</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt in Absprache mit dem Obergericht den Zeitpunkt, ab dem Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronische Beglaubigungen in elektronischer Form erstellt werden dürfen und regelt die Einzelheiten.</p>
<p>§ 27 Bescheinigung über formell richtige Beurkundung</p> <p>¹ Der Landschreiber oder dessen Stellvertreter haben auf Begehren einer Partei auf der Urkunde zu bescheinigen, dass eine formell richtige öffentliche Urkunde nach dem Rechte des Kantons Zug vorliege.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei bescheinigt auf Begehren einer Partei auf der Urkunde, dass eine formell richtige öffentliche Urkunde nach dem Recht des Kantons Zug vorliegt.</p>
<p>§ 28 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif³⁾.</p> <p>² Das Obergericht erlässt einen Tarif für die öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen der hierzu ermächtigten Rechtsanwälte.</p> <p>³ Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückzubehalten.</p> <p>⁴ Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>¹ Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif⁴⁾. Sie bemessen sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>³ Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückzubehalten. Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SR 210](#)

³⁾ [BGS 641.1](#)

⁴⁾ [BGS 641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>§ 29 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Staatskanzlei¹⁾, die Gerichtskanzlei und die Urkundspersonen sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften usw. zuständig.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei²⁾, die Urkundspersonen sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Kopien usw. zuständig.</p> <p>² Der Gemeinderat kann besonders befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnen, die unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretungen Unterschriften, Handzeichen und Kopien beglaubigen können. Er teilt den Beschluss der Aufsichtsbehörde mit.</p>
<p>§ 30 Voraussetzung</p> <p>¹ Die Beglaubigung einer Unterschrift darf nur vorgenommen werden, wenn die Unterschrift in Gegenwart der beglaubigenden Person vollzogen oder von der unterzeichnenden Person als echt anerkannt wird.</p> <p>² Bei der Beglaubigung von Abschriften hat sich die beglaubigende Person persönlich von der Übereinstimmung mit dem Original zu überzeugen.</p>	<p>¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften überprüft die beglaubigende Person die Identität der unterzeichnenden Person. Sie darf die Beglaubigung einer Unterschrift nur vornehmen, wenn die Unterschrift in ihrer Gegenwart vollzogen oder von der unterzeichneten Person in ihrer Gegenwart als echt anerkannt wird.</p> <p>² Wo es die Umstände rechtfertigen, kann die beglaubigende Person eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall zugestimmt hat.</p> <p>³ Bei der Beglaubigung von Kopien hat sich die beglaubigende Person persönlich von der Übereinstimmung mit dem Original zu überzeugen.</p>
<p>§ 31 Form</p> <p>¹ Die Beglaubigung wird durch einen Vermerk vorgenommen, der von der beglaubigenden Person unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen ist. Der Unterschrift ist der Stempel oder das Siegel der beglaubigenden Person beizufügen.</p>	

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

²⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>² Bei der Beglaubigung von Unterschriften soll ferner Name und Vorname der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, angegeben werden.</p>	<p>² Bei der Beglaubigung von Unterschriften sind ferner der Name und Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, anzugeben.</p> <p>³ Bei der Beglaubigung mehrseitiger Dokumente ist jede Seite zu unterzeichnen oder es sind die mehreren Blätter gemäss § 25 zusammenzuhalten.</p>
4. Organisatorische und Schlussbestimmungen	4. Aufsicht und Disziplinarverfahren
	4.1. Aufsicht
<p>§ 32 Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit der zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird von der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und vom Obergericht ausgeübt.</p> <p>² Die übrigen Urkundspersonen stehen unter der Aufsicht der Direktion des Innern.</p> <p>³ Die Verfügungen der Direktion des Innern können binnen zehn Tagen¹⁾ seit der Mitteilung durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 33 Aufgaben der Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörden haben die Tätigkeit der Urkundspersonen zu überwachen und nötigenfalls mit Disziplinar massnahmen einzugreifen.</p>	<p>¹ Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.</p> <p>^{1bis} Sie:</p> <p>a) wachen über die Einhaltung der Amtspflichten der Urkundsperson;</p> <p>b) können Inspektionen anordnen und Dritten Inspektionsaufträge erteilen;</p>

¹⁾ Heute binnen 20 Tagen (§ 43 VRG).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>² Das Obergericht ist zur Erreichung einer einheitlichen Praxis befugt, Weisungen formeller Natur an alle Urkundspersonen zu erteilen. Die Direktion des Innern kann diesbezüglich Anträge stellen.</p> <p>³ Das Obergericht erlässt das Prüfungsreglement für die Prüfungen der Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent und die Direktion des Innern dasjenige für die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter.</p>	<p>c) erteilen den Urkundspersonen allgemein und für den Einzelfall verbindliche Weisungen;</p> <p>d) üben bei Amtspflichtverletzungen die Disziplinargewalt aus;</p> <p>e) entbinden die Urkundspersonen vom Amtsgeheimnis;</p> <p>f) überwachen die Einhaltung der Vorschrift über die Aushändigung des Geschäftsprotokolls und der Urkundenoriginale bzw. der beglaubigten Kopien an das Staatsarchiv;</p> <p>g) sind besorgt für die Publikationen gemäss § 26a;</p> <p>h) erstatten dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p>^{1ter} Die Inspektionskosten können den freiberuflichen Urkundspersonen in Rechnung gestellt werden.</p>
	<p>§ 33a Anzeige</p> <p>¹ Wer sich durch das Verhalten einer Urkundsperson verletzt fühlt, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten.</p> <p>² Wer in Ausübung seiner Amts- oder seiner hoheitlichen Tätigkeit Feststellungen macht, die disziplinarische Folgen für eine Urkundsperson zeitigen könnten, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.</p>
	<p>§ 33b</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	<p>Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Urkundspersonen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.</p> <p>² Sie haben dieser alle zweckdienlichen Auskünfte über ihre Beurkundungstätigkeit zu erteilen und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.</p>
	4.2. Disziplinarverfahren
	<p>§ 33c Disziplinarmassnahmen</p> <p>¹ Disziplinarmassnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwarnung;b) der Verweis;c) die Busse bis Fr. 20'000.-;d) der befristete Entzug der Beurkundungsbefugnis für längstens zwei Jahre;e) der dauernde Entzug der Beurkundungsbefugnis. <p>² Eine Busse kann zusätzlich zum befristeten oder dauernden Entzug der Beurkundungsbefugnis ausgesprochen werden.</p> <p>³ Die zuständige Aufsichtsbehörde trägt die Disziplinarmassnahmen im Disziplinarregister ein.</p>
	<p>§ 33d Disziplinarverfahren</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann Beweise erheben. Für das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss Anwendung. Ausgeschlossen sind die</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	<p>Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Urkundspersonen sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.</p> <p>³ Für das Disziplinarverfahren gelten die strafprozessualen Verfahrensgarantien sinngemäss.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist nicht öffentlich. Auf Verlangen der betroffenen Urkundsperson findet eine öffentliche Schlussverhandlung statt.</p>
	<p>§ 33e Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>¹ Wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn ein Verbot der Berufsausübung von über einem Jahr zu erwarten ist, kann die Aufsichtsbehörde der Urkundsperson die Berufsausübung schon während der Dauer des Disziplinarverfahrens vorsorglich entziehen.</p> <p>² Die Dauer des vorsorglichen Verbotes der Berufsausübung wird auf ein befristetes Verbot angerechnet.</p>
	<p>§ 33f Verjährung</p> <p>¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert eines Jahres, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.</p> <p>² Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.</p> <p>⁴ Stellt die Verletzung der Amtspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene Verjährungsfrist, falls diese länger ist.</p>
	<p>§ 33g Löschung der Disziplinar massnahmen</p>

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	<p>¹ Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.</p> <p>² Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.</p>
	<p>§ 33h Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Direktion des Innern kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Entscheide über Prüfungsergebnisse der gemeindlichen Urkundspersonen werden nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.</p> <p>³ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Aufsichtskommission und des Obergerichts richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002¹⁾.</p> <p>⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Obergerichts richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005²⁾.</p>
	5. Schlussbestimmungen
	<p>§ 34a Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911³⁾ wird wie folgt geändert:⁴⁾</p> <p>² Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974⁵⁾ wird wie folgt geändert:⁶⁾</p>

¹⁾ BGS [163.1](#)

²⁾ SR [173.110](#)

³⁾ BGS [211.1](#)

⁴⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	II.
	1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
	§ 151a Elektronischer Geschäftsverkehr ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt einführen. ² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
	2. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 4 D. Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen 1 20. ^{bis} Unterstellung von Stiftungen unter kantonale Aufsicht: 105 bis 440 21. Adoption: 105 bis 440 22. ... 23. ... 24. Bewilligung zur Weiterveräusserung einer Liegenschaft vor Ablauf der Sperrfrist: 105 bis 1150	

⁵⁾ BGS [641.1](#)

⁶⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

¹⁾ BGS [211.1](#)

²⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
25. ... 26. ... 27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 20 28. Beglaubigung der Unterschrift von Beamten und Urkundspersonen: 9 28. ^{bis} Apostille: 20 29. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung je Normalformatseite: 30 bis 65 30. Erstellen von Photokopien je Normalformatseite: 2 31. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien je Normalformatseite: 20 32. Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art: 20 bis 45 33. Beglaubigung der Unterschriften eines Heimatscheines: 6 34. Kraftloserklärung eines Heimatscheines: 45 35. Kraftloserklärung eines Passes: 45 36. Persönlicher Steuerausweis: 9 37. Prüfung der Jahresrechnung von Stiftungen pro Jahr: 50 bis 440 38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 50 bis 2400 38. ^{bis} Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei: 2 000 bis 10 000 38. ^{ter} Jährliche Abonnementsgebühren für eine private Sicherheitseinrichtung mit	27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15 28. Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15 28. ^{bis} Apostille: 30 29. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite 31. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>direkter Alarmierung der Polizei: 500 bis 5 000</p> <p>38.^{quater} Der Polizeitransport einer Person, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet wurde, in eine geeignete Anstalt wird nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif¹⁾ in Rechnung gestellt.</p> <p>38.^{quinquies} Verwaltungshandlungen im Zivilschutz: 50 bis 2400</p>	
<p>§ 8 H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien</p> <p>1</p> <p>68. Beglaubigung einer Unterschrift: 15</p> <p>69. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung, je Normalformatseite: 20 bis 45</p> <p>70. Erstellung von Photokopien je Normalformatseite: 2</p> <p>71. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien, je Normalformatseite: 9</p> <p>72. Lebensschein: 9</p> <p>73. Niederlassungs-, Aufenthaltbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis: 15</p> <p>74. Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art: 25 bis 230</p> <p>75. Amtliche Bekanntmachungen: 15 bis 50</p> <p>76. Aufnahme eines Wechselprotestes: 1 % des Betrages, mindestens Franken</p>	<p>68.^{bis} Beglaubigung einer Firma bei Einzelunterschrift: 25 bis 50, bei Kollektivunterschrift: 30 bis 50</p> <p>69. Beglaubigung eines Protokollauszuges, einer Abschrift oder von Kopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>71. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>76. Aufnahme eines Wechselprotestes: 50 bis 500</p>

¹⁾ BGS [826.192](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
<p>18, höchstens 105 (nebst Zuschlag für den Zeitaufwand über 1/2 Stunde, pro 1/2 Stunde: 25)</p> <p>77. Auskünfte an Drittpersonen: 6 bis 25</p> <p>78. Nachsenden der Ausweisschriften: 15</p> <p>79. Heimatschein: 25</p> <p>80. Heimatausweis: 15</p> <p>81. Verlängerung eines Heimatausweises: 6</p> <p>82. Bürgerrechtsbestätigung: 15</p> <p>83. ...¹⁾</p> <p>84. ...²⁾</p>	<p>76.^{bis} Wissenserklärungen (z.B. Eidesstattliche Erklärungen): 100 bis 4000</p>
<p>§ 9 J. Öffentliche Beurkundungen</p> <p>1</p> <p>85. Stiftungen (Art. 81 ZGB): 105 bis 1 150</p> <p>86. Abschluss, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages: 105 bis 1 150</p>	<p>85. Errichtung und Änderung einer Stiftung: 500 bis 4000</p> <p>86. Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages: 300 bis 4000</p> <p>86.^{bis} Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Vermögensvertrages: 300 bis 4000</p> <p>86.^{ter} Inventar mit Urkunde über Vermögenswerte der Ehegattin und des Ehegatten / eingetragenen Partnerin und Partner 300 bis 1000</p>

¹⁾ Aufgehoben durch Bundesrecht zu den Ausweisschriften.

²⁾ Aufgehoben durch Bundesrecht zu den Ausweisschriften.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	86. ^{quater} Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages: 300 bis 2000
87. Begründung der Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB): 105 bis 1 150	87. Begründung der Gemeinderschaft: 300 bis 4000
88. Letztwillige Verfügung (Art. 498 ZGB), Erb- und Verpfändungsvertrag: 105 bis 1 150	88. Öffentliche letztwillige Verfügung, Erb- und Verpfändungsvertrag: 300 bis 4000
89. Verträge betreffend Handänderung, Abtretung, Dienstbarkeiten, Kaufrecht, Vor- und Rückkaufsrecht: 105 bis 2 200	89. Vertrag auf Eigentumsübertragung, Vorvertrag, Begründung und Übertragung eines Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechts, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 300 bis 4000
89. ^{bis} Errichtung und Änderung von Pfanderrichtungsverträgen: 100 bis 500	89. ^{bis} Errichtung und Änderung eines Grundpfandrechts: 200 bis 800
	89. ^{ter} Vertrag auf Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten: 300 bis 4000
	89. ^{quater} Begründung von Stockwerkeigentum: 800 bis 10'000
	89. ^{quinqies} Ausschluss des Aufhebungsanspruchs bei Miteigentum, Aufhebung und Abänderung des gesetzlichen Vorkaufsrechts: 300 bis 800
90. Beschlüsse von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 220 bis 10 700	90. Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz: 400 bis 15000
91. Bürgschaftserklärungen: 1 Promille des Betrages, im Rahmen von 105 bis 2 200	91. Bürgschaftserklärung oder Vollmacht zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung: 100 bis 500
92. Wenn die Verhandlungen, Rechtsberatungen und die Ausfertigung der Urkunde mehr als eine Stunde beanspruchen, so kann ein Zuschlag von 10 bis 50 Prozent erhoben werden.	
	93. Feststellungsurkunden betreffend Trust: 300 bis 4000
	94. Beurkundung auf Grund einer vertraglichen Abmachung: 300 bis 4000
	95. Ersatz der Unterschrift: 100 bis 300
	96. Übrige Urkunden über Tatbestände und -hergänge sowie rechtliche Verhält-

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)
	nisse (z.B. Entkräftung Schuldschein, Verlosung, Aktenvernichtung): 100 bis 4000 97. Ausarbeitung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgrundausses (z.B. Erbteilung, Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügung), inkl. Beratung: 200 bis 2000 98. Bei Nichtzustandekommen eines Rechtsgeschäfts: die Hälfte der im Falle des Zustandekommens geschuldeten Gebühr. 99. Alle übrigen Beurkundungen werden nach Aufwand verrechnet.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹⁾ .
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...